

# *Amtsblatt der Stadt Nossen*



Weitere Informationen: [www.nossen.de](http://www.nossen.de)

Erscheinungstag: 1. Juli 2020 • Ausgabe: 7/2020



**Nächster Erscheinungstermin:**  
**31. Juli 2020**  
**Nächster Redaktionsschluss:**  
**19. Juli 2020**

**Öffnungszeiten Stadtverwaltung**

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr  
 13.30 bis 17.30 Uhr  
 Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr  
 13.30 bis 15.30 Uhr

**Öffnungszeiten Bürgerbüro**

**Nossen, Telefon 035242-434-17, -18, -19**

Montag 09.00 bis 11.00 Uhr  
 Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und  
 13.30 bis 17.30 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr und  
 13.30 bis 15.30 Uhr  
 Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Nossen

**Gesetzlicher Vertreter:**  
 Bürgermeister Herr Anke

**Postanschrift / Kontakt:**  
 Stadtverwaltung Nossen  
 Markt 31  
 01683 Nossen  
 Telefon: 035242/434-0  
 Fax: 035242/43411  
 E-Mail: stadt@nossen.de

**Verantwortlich für amtl. Bekanntmachungen der Stadt Nossen:** Bürgermeister Herr Anke

**Redaktion Amtsblatt:**  
 Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45  
 E-Mail: amtsblatt@nossen.de

**Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an**  
 amtsblatt@nossen.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Titelbild: Foto Schloss Schleinitz, T. Pfennig

**Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:**

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland  
 Gottfried-Schenker-Straße 1  
 09244 Lichtenau / OT Ottendorf  
 Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299  
 E-Mail: info@riedel-verlag.de  
 Geschäftsführer: Hannes Riedel  
 Es gilt die aktuelle Preisliste 2019.

Aktuelle Informationen finden Sie auch im Internet unter: [www.nossen.de](http://www.nossen.de)

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsgebiet. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen). Es werden an den Auslagestellen 6.200 Exemplare ausgelegt. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: [www.nossen.de](http://www.nossen.de).

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Stadtverwaltung Nossen**

**■ Bekanntmachung**

Die 11. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 9. Juli 2020, um 19:00 Uhr** in der Aula der Grundschule Nossen, Schulstraße 19 in 01683 Nossen, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen. Bitte bringen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung mit.

**■ Tagesordnung**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Bürgerfragezeit
2. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Waldheimer Straße/Goethestraße“ Nossen
3. Beschlussfassung zum Termin der Nachwahl der Bürgermeisterwahl sowie des eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlgangs
4. Straßennamensgebung für die neue Erschließungsstraße im Gewerbegebiet Heynitz-Lehden 1. Erweiterung
5. Beschluss zur weiteren Verfahrensweise mit dem Areal des Schlosses Schleinitz
6. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Los 5 – Abbruch-, Maurer- und Trockenbauarbeiten für die Teilsanierung und Brandschutzertüchtigung der KiTa Ziegenhain
7. Beschluss Absichtserklärung Umstufung Eigentümerweg „Wirtschaftsweg Augustusberg“, Blatt 1, Straßen-Nr. 1, in einen öffentlichen Feld- und Waldweg mit Widmungsbeschränkung
8. Umflurung Flurstück 565/2, Gemarkung Rothschönberg, nach Nossen, Gemarkung Mergenthal – Entwurf Öffentlich rechtliche Vereinbarung
9. Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf Teilfläche von Flurstück 1/33, Gemarkung Augustusberg
10. Verkauf Teil von Flurstück 41 a, Gemarkung Heynitz
11. Verkauf Flurstück 177, Gemarkung Raußlitz
12. Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden
13. Verschiedenes und Informationen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Kauf Flurstück 165, Gemarkung Niedereula, und Flurstück 662, Gemarkung Nossen
2. Vorberatung der Elternbeitragssatzung
3. Beschluss zu Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagung bei denen Interessen Dritter zu beachten sind
4. Verschiedenes

Nossen, den 18.06.2020



U. Anke  
 Bürgermeister

**Standesamtliche Nachrichten**

**■ Wir gratulieren nachträglich allen Jubilaren im Juni 2020**



Die Stadtverwaltung Nossen gratuliert folgenden Jubilaren nachträglich zum Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen:

Frau	Herta Bartusch	02.06.1945	75 Jahre
------	----------------	------------	----------

**■ Eheschließungen im Juni 2020**

David Krüger und Johanna Schütze	Nossen
Vivian Reiche und Katrin Gottschling	Nossen, OT Wunschwitz



## So sehe ich das

## Liebe Bürgerinnen und Bürger,



dank der Wirksamkeit der getroffenen Corona-Schutzmaßnahmen sind wir in Sachsen, im Landkreis Meißen und vor allem in unserer Stadt bisher von den gesundheitlichen Auswirkungen dieser weltumspannenden Pandemie weitgehend verschont geblieben. In Nossen wurden lediglich 9 Personen positiv getestet. Für alle 9 ist die Quarantäne bereits beendet. Damit ist Nossen seit dem 13.05.2020 bis heute (22.06.2020) „coronafrei“, jedenfalls was die bestätigten Fälle betrifft. Entsprechend konnten wir durch viele

Lockerungen zu einem ganzen Stück unserer früheren „Normalität“ zurückfinden. Helfen Sie bitte alle mit, dass das so bleibt.

#### ■ Öffnung des Volksbades und der Badperle

In der letzten Stadtratssitzung wurde beschlossen, dass wir ab 13. Juni unser Volksbad unter Einhaltung des Hygienekonzeptes öffnen werden. Neben den bekannten Abstands- und Hygieneregeln halten sich die Einschränkungen Dank unseres großen Badareals in Grenzen. Eine ausführliche Bürgerinformation dazu finden Sie auf unserer Homepage.

#### Hauptbestandteile des Hygienekonzeptes sind:

Ab geschätzten 700 anwesenden Badbesuchern werden keine weiteren Personen eingelassen.

Die Beckennutzung wird begrenzt, hier ist dem Badpersonal Folge zu leisten, wenn diese beim Erreichen festgelegter Zahlen den Zutritt zu den Becken verwehren.

Gerade bei der Beckennutzung wird um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten.

Der Verleih von Bällen, Schwimnudeln u.ä. findet nicht statt, ebenso stehen Gruppenräume und Grillplätze nicht zur Verfügung. Die Ruhebänke wurden etwas „ausgedünnt“ und die Sanitäreinrichtungen auf die Abstandsregeln angepasst.

Die Rutsche darf benutzt werden, aber natürlich einzeln und beim Anstehen mit Abstand.

Wenn alle etwas mithelfen, sollte der Badebetrieb nahezu uneingeschränkt möglich sein.

Wir wünschen allen Besuchern einen bestmöglichen Badespaß!

Dank der zeitlich befristeten Mehrwertsteuersenkung (im Badbereich von 7 auf 5 Prozent) würden die entstehenden „krummen“ Beträge die Kassierung des Badeintritts deutlich verlangsamen und so zu längeren ungewollten Warteschlangen führen. Aus diesem Grund hat der Stadtrat beschlossen, die Nettobeträge so anzupassen, dass es bei den neuen „runden“ Brutto-Badeintrittspreisen bleibt. Es handelt sich bei Einzelkarten jeweils um einstellige Centbeträge, die in Summe nur einen Bruchteil der in dieser Badesaison zu erwartenden Mehrkosten ausmachen.

Mit der Öffnung des Volksbades ist auch unsere Badperle wieder geöffnet. Damit ist die Imbissversorgung im Bad gewährleistet. Auch in der Gaststätte und der Kegel- und Bowlingbahn ist unter Beachtung des Hygienekonzeptes und hier insbesondere der Abstandsregelungen ein (fast) normaler Betrieb wieder möglich.

#### ■ Neue Stadtwehrleitung

In der Juni-Ratssitzung wurde unsere neue Stadtwehrleitung bestätigt und in ihr Amt berufen. Herzlichen Glückwunsch an die Kameraden Michael Hollmann und Andreas Ohde. Herzlichen Dank für die Bereitschaft zur Übernahme dieser anspruchsvollen Ämter und viel Kraft,

Energie und Ausdauer bei der Bewältigung der vor ihnen liegenden Aufgaben.

Ein besonderes Dankeschön geht an unsere bisherigen Stadtwehrleiter, die Kameraden Uwe Günther und Thomas Friedrich. Diese haben in ihrem 14 Jahre langen Einsatz ein für Ehrenamtler enormes Pensum absolviert. Sie begleiteten in ihrer Amtszeit die Umsetzung von Investitionen in Höhe von über 12 Millionen Euro in Gebäude, Fahrzeuge, Technik und Ausrüstung. Zudem wurden neben den alltäglichen Aufgaben der Stadtwehrleitung umfangreiche Konzepte und Pläne erarbeitet. Meine Hochachtung vor diesen Leistungen.

#### ■ Baumaßnahmen

Straff weiter geht es mit den Baumaßnahmen. So wurden neu die Vergaben für die Sanierung der Straße zum Friedhof in Nossen, die Sanierung der Heizungsanlage der Oberschule und der Bauleistungen zur Digitalisierung der Oberschule Nossen und der Grundschule Raußnitz beschlossen. Die Großbaumaßnahme Turnhalle Oberschule läuft derzeit nahezu planmäßig und soll laut Zeitplan bis zum Ende der Sommerferien soweit abgeschlossen sein, dass sie mit Schuljahresbeginn nutzbar ist.

#### ■ Gewerbegebiete

Während bei der Erweiterung des Gewerbegebietes Heynitz-Lehden ein planmäßiger Baufortschritt zu verzeichnen ist, konnten wir in der letzten Ratssitzung den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Gewerbegebiet Nossen-Süd fassen. Hier hoffen wir, dass wir diesmal zum Erfolg, also einem genehmigten Bebauungsplan kommen. Für den Gewerbepark Deutschenbora hatten wir in der Mai-Sitzung bereits die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Damit sind wir bei der Bereitstellung von den gesuchten Gewerbeflächen in Autobahnnahe sehr gut aufgestellt. Dies ist auch sehr wichtig, denn für Heynitz-Lehden haben wir bereits mehr Nachfragen als wir Flächen zur Verfügung stellen können. Auch für Nossen-Süd bekundeten für deutlich mehr als die Hälfte der vorhandenen Flächen Firmen und Investoren ernsthaftes Interesse. Damit werden Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen. Gleichzeitig legen wir so die Grundlage für zukünftige Steuereinnahmen, sowohl bei der Grund- als auch bei der Gewerbesteuer.

#### ■ Treppe am Gymnasium

Gefragt wurden wir mehrfach zur Treppe am Gymnasium zum Bildungszentrum. Die Instandsetzung dieser Treppe ist für dieses Jahr je nach Kapazitäten durch den Bauhof vorgesehen. Diese Kapazitäten wurden in der Zeit kurz vor der Corona-Pandemie gesehen. Daher erfolgten die dortigen Absperrungen und erste Arbeiten. Durch die Coronamaßnahmen war es dem Bauhof nicht mehr möglich, diese Arbeiten fortzuführen und jetzt sprießt das Grün und will gemäht werden, sodass ebenfalls keine Kapazitäten mehr bestehen. Daher ist die Absperrung wieder entfernt. Die Treppe kann benutzt werden und wird entsprechend der Möglichkeiten zukünftig noch instandgesetzt.

#### ■ Rodigturm

Aufgrund des großen Ansturmes an motorisierten Besuchern wird der Bauhof kurzfristig die Parkplätze am Siebenlehner Weg deutlich erweitern. Wenn das Amtsblatt erscheint, sollten die Arbeiten bald abgeschlossen sein. Das ist eine Aufgabe, die o.g. Treppe am Gymnasium natürlich weiter nach hinten rücken lässt.

Es hat sich noch nicht so weit herumgesprochen, dass es an unserem Turm gerade für die kleineren Besucher mittlerweile eine Murmelbahn gibt. Wenn Sie keine eigenen Murmeln mitgebracht haben, dann geht normalerweise (wenn die Röhre nicht wieder verstopft oder die Befestigungen beschädigt wurden) auch ein 1- oder 2-Euro-Stück. Mit Murmeln kann man jedenfalls so einige Kinder zum „Treppentraining“ bewegen, den Turm mehrfach zu erklimmen. Viel Spaß dabei!

Ich wünsche Ihnen eine schöne Sommerzeit und bleiben Sie gesund!

Ihr Bürgermeister  
Uwe Anke

## Amtliche Bekanntmachungen



Herr Anke beruft Kamerad Michael Hollmann zum Stadtwehrleiter der Stadtfeuerwehr Nossen und Kamerad Andreas Ohde zu seinem Stellvertreter. Er bedankt sich für den Mut, diese Aufgabe zu übernehmen. Auch wenn der Start etwas holprig war, so wünscht er den Kameraden viel Freude, Ausdauer und Unterstützung von den Kameraden auf dem Weg, die Wehren der einzelnen Standorte weiter zu einen.

### ■ Amtliche Meldung

In der Ratssitzung am 9. Juli wird der Stadtrat voraussichtlich den Termin der Nachwahl der Bürgermeisterwahl der Stadt Nossen sowie des eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlgangs beschließen.  
Direkt im Anschluss erfolgt mit einem Sonderamtsblatt die öffentliche Bekanntmachung des Termins der Nachwahl der Bürgermeisterwahl der Stadt Nossen sowie des eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlgangs.  
Wir bitten um Beachtung.

Stadtverwaltung Nossen  
Hauptamt

### ■ Informationen für die Eltern unserer Schulanfänger und Viertklässler betreffend Kündigungsfristen, Schulanfänger, Abgänge und Gebühren in Kindereinrichtungen

#### Sehr geehrte Eltern,

auch in diesem Jahr möchten wir Sie noch einmal auf das Ende der Betreuungszeit, die Kündigungsfristen und Abgänge aus den Kindereinrichtungen (z.B. bei Schulanfang) und die damit zusammenhängenden Gebühren gemäß unseren Satzungen hinweisen:

#### 1. Ende der Kindergartenzeit

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen vom 22.05.2015 gilt: Für Kindergartenkinder endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem Schuleintritt. Eine frühere Beendigung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform und muss vier Wochen im Voraus zum jeweiligen Monatsende erfolgen.

#### 2. Ende der Hortzeit

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen vom 22.05.2015 gilt: Für Hortkinder der 4. Klasse endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem Ferienende. Für Hortkinder, welche zum Sommerferienbeginn den Hort verlassen oder im Laufe des Jahres ausscheiden, muss eine schriftliche Kündigung 4 Wochen im Voraus zum jeweiligen Monatsende erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der Kindertageseinrichtungen jeder angefangene Monat kostenpflichtig ist und somit die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge erst mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle besucht endet bzw. zum Ende der Kündigungsfrist (siehe auch § 2 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege). Das heißt, wenn sie den Hortplatz nicht vorzeitig kündigen, wird der gesamte Monatsbeitrag für August berechnet.

#### 3. Schließzeiten

Während der Schließzeiten (§ 5 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen) ist in besonderen Bedarfsfällen die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Nossen möglich. Der Bedarf ist glaubhaft nachzuweisen. Eine zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung führt nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Für das Jahr 2020 ist die Schließzeit vom **03.08.2020 bis 14.08.2020** (3. und 4. Ferienwoche).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich auch gern persönlich zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den Telefonnummern 035242/434 443 oder 035242/434 444 oder Sie schreiben eine E-Mail mit Ihren Fragen an: [m.brucke@nossen.de](mailto:m.brucke@nossen.de) oder [r.menzel@nossen.de](mailto:r.menzel@nossen.de).

Ebenfalls können Sie sich gern an unsere Einrichtungsleiter wenden.

M. Brucke und R. Menzel, Stadtverwaltung Nossen, SG Jugend/Bildung

### ■ Information der Schiedsstelle

Im Zuge der Corona-Pandemie fallen die Termine der Beratung der Schiedsstelle bis auf Widerruf aus. In dringenden Fällen kontaktieren Sie Herrn Wiehring unter der Tel.-Nr. 0177 6110774.

### ■ Bibliothek aktuell

Ab Montag, den 20.07.2020 bis Freitag, den 28.08.2020 veränderte Öffnungszeiten in der Bibliothek Nossen.

Montag:	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag:	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	geschlossen



Wir bitten um Verständnis  
Ihr Bibliotheksteam

**Weitere Informationen gibts im Internet:  
[www.nossen.de](http://www.nossen.de)**

## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ Stellenausschreibung

**Mitarbeiter Bauamt (m/w/d)  
für die Leitung des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements  
und als Verantwortlicher im Breitbandausbau**

Die Stadt Nossen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Mitarbeiter im Bauamt (w/m/d), welcher die Stelle des Leiters im Gebäude- und Liegenschaftsmanagement sowie des Verantwortlichen im Breitbandausbau innehat. Die Beschäftigung erfolgt unbefristet in Vollzeit mit 40 Wochenstunden.

#### ■ Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Leitung, Organisation und Aufbau des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements
- Projektmanagement, Budgetverantwortung sowie Mitwirkung bei der Haushaltsplanaufstellung
- Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung der kommunalen Hochbaumaßnahmen bzw. Liegenschaften
- Durchführung Ausschreibungs- und Vergabeverfahren
- Abstimmungen zu geplanten Unterhaltungsmaßnahmen
- Mitwirkung bei der Breitbandversorgung der Bürger und Einrichtungen
- Koordinierung des geförderten Breitbandausbaus (z. B. Bürgerinformationen, Abstimmung mit Telekommunikationsunternehmen, Dokumentation der Bauabschnitte)

*(Die Aufzählung ist nicht abschließend. Änderungen des Aufgabengebietes sind möglich.)*

#### ■ Wir erwarten von Ihnen:

- erfolgreicher Fach- oder Hochschulabschluss als Bauingenieur/in, Verwaltungsfachwirt oder vergleichbares Studium
- fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Vergabewesens, des Bauplanungs- und Vertragsrechts (insbesondere in bauvertraglichen Angelegenheiten) und der HOAI
- Führerschein der Klasse B
- Kenntnisse in den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (insbesondere auf den Gebieten des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Vertragsrechts und des Haushaltsrechts)
- Führungskompetenz und Teamfähigkeit
- ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Selbstständigkeit, Engagement, Flexibilität und Gewissenhaftigkeit
- einen freundlichen und kommunikativen Umgang
- selbstbewusstes Auftreten mit ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein und Verhandlungsgeschick

#### ■ Wir bieten Ihnen:

- Vergütung nach TVöD Entgeltordnung VKA, in der jeweils gültigen Fassung
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge
- 30 Tage Urlaub
- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Gleitzeit
- Weiterbildungsmöglichkeiten

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre kompletten, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen

**Die Bewerbungsfrist endet am 31.07.2020.** Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden: Frau Rudelt, Telefon 035242/434-436.

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat) einverstanden. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, in Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen.

### ■ Stellenausschreibung

**Erzieher (m/w/d)**

Die Stadt Nossen sucht für ihre Kindereinrichtungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt Erzieher (w/m/d) für den Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hort-Bereich. Die Beschäftigung erfolgt unbefristet in Teilzeit mit 32 Wochenstunden.

#### ■ Zu den vielseitigen und interessanten Arbeiten gehören u.a.:

- Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder gemäß dem Sächsischen Bildungsplan
- pädagogische und organisatorische Aufgaben
- Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung
- kreatives und vertrauensvolles Arbeiten im Team
- Elternarbeit

#### ■ Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannter Erzieher (w/m/d) bzw. vergleichbarer Abschluss nach § 1 Abs. 1 SächsQualiVO
- Kenntnisse im Rahmen des Sächsischen Bildungsplans
- ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Selbstständigkeit, Sozialkompetenz sowie sehr gute kommunikative Fähigkeiten
- Freude an der Umsetzung von Projekten
- Wertschätzung und Achtsamkeit als Grundeinstellung in der täglichen pädagogischen Arbeit
- das Beherrschen eines Instruments ist wünschenswert

#### ■ Wir bieten

- Vergütung nach TVöD Entgeltordnung VKA, Entgeltgruppe S 08a, nach der jeweils gültigen Fassung
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge
- 30 Tage Urlaub
- unbefristetes Teilzeit-Arbeitsverhältnis
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- in allen Einrichtungen ein hohes Maß an gestalterischem Spielraum
- geregelte Arbeits- und Vorbereitungszeiten nach Dienstplan

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre kompletten, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (u.a. Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenloser Tätigkeitsnachweis) richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden: Frau Rudelt, Tel. 035242/434-436.

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat) einverstanden.

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, in Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen.

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Stadt Nossen – Öffentliche Auslegung**

**■ Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Nossen-Süd“ – Planfassung vom Juni 2020**

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat am 11.06.2020 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Nossen-Süd“ in der Planfassung vom Juni 2020 gefasst (Beschluss-Nr. 173-10/20).

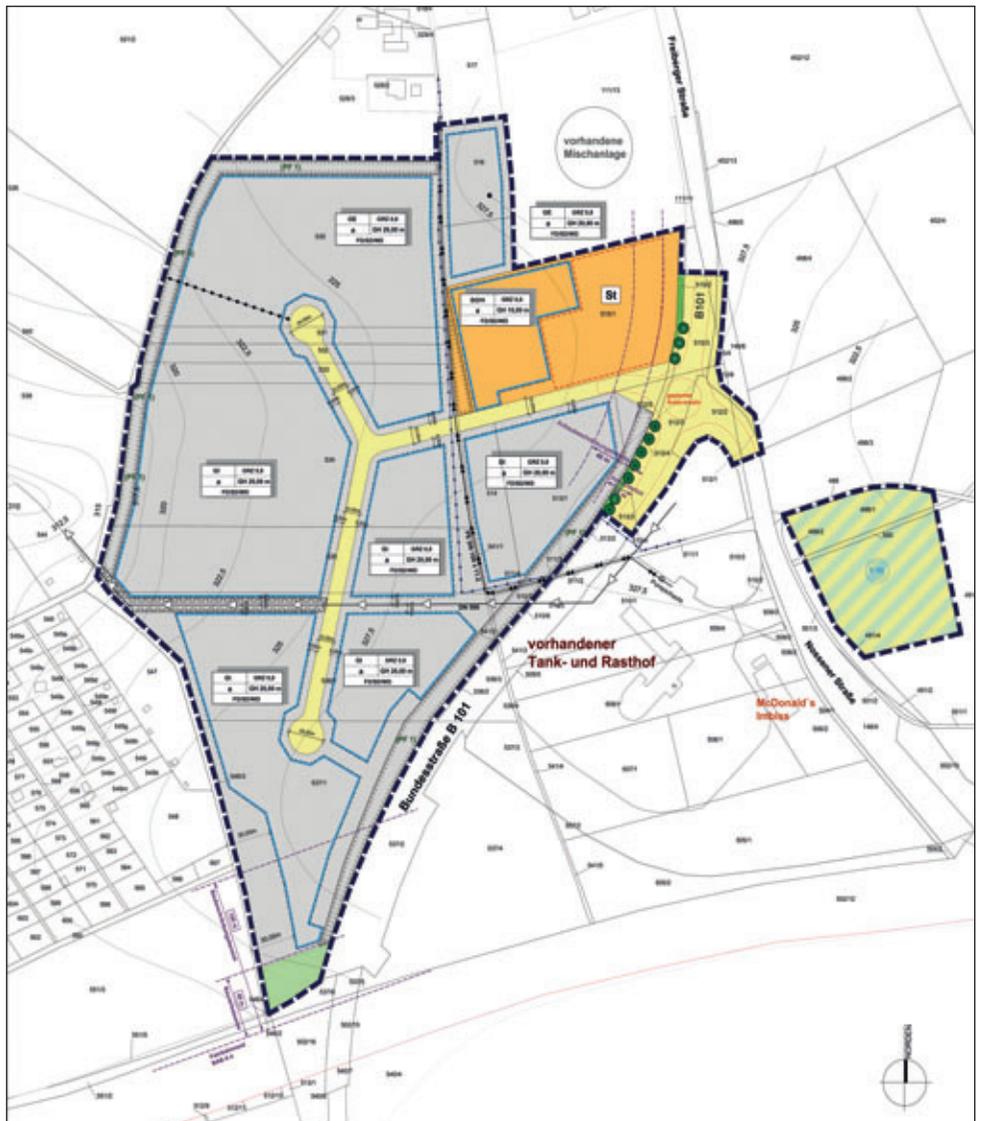
Die öffentliche Auslegung der kompletten Planunterlagen gemäß § 4a BauGB einschließlich Begründung, Erläuterungen zur Grünordnung und Umweltbericht findet in der Zeit **vom 10.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020** in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in 01683 Nossen, im Vorraum Bauamt zu Zimmer 8 während der üblichen Dienststunden statt.

Montag 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
 Dienstag 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
 Mittwoch 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
 Donnerstag 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
 Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Auf die Auslegung der umweltrelevanten Stellungnahmen kann unter Berücksichtigung des bisher durchgeführten Planverfahrens, bei dem mehrfach über umweltrelevante Belange informiert worden ist, verzichtet werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Nossen, Bauamt, Zimmer 12 abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel dazu können auf der Internetseite der Stadt Nossen und im zentralen Landesportal Bauleitplanung unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) die vollständigen Planunterlagen eingesehen werden.



Nossen, 12.06.2020  
 Uwe Anke, Bürgermeister

**In eigener Sache**

So kommt das **Amtsblatt Nossen**  
 in Ihren elektronischen Briefkasten ...



Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei  
 per e-Mail unter [newsletter@riedel-verlag.de](mailto:newsletter@riedel-verlag.de)

## Öffentliche Bekanntmachungen

### ■ **Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Nossen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Nossen (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), der §§ 18 Abs. und § 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und § 36 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Nossen mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten nach § 18 SächsStrG zuständigen oberen Straßenaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 11.06.2020 mit Beschluss-Nr. 176-10/20 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, öffentliche Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Nossen. Das sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 1 Abs. 4 FStrG sowie in § 2 Abs. 2 SächsStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

#### § 2 Besondere Nutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Der Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen ist nach § 7 FStrG und § 14 SächsStrG jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Geltungsbereich über den Gemeingebrauch hinaus ist nach § 8 Abs. 1 FStrG und § 18 Abs. 1 SächsStrG eine Sondernutzung und bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung und Änderung der Sondernutzung.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

#### § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
  1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg, insbesondere vor Gaststätten und anderen öffentlichen Flächen nach § 1 dieser Satzung, sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zweck des Verkaufs von Waren oder Speisen;
  2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig (bis 20 cm) hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;

3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Materialien bzw. Gegenständen;
4. das Aufgraben und andere Veränderungen an der Oberfläche der Straße und das Verlegen von Rohren, Kabeln und Gleisen unter oder auf öffentlichem Verkehrsgrund sowie die Führung oberirdischer Leitungen, wobei öffentliche Versorgungs-/Abwasserleitungen außer Betracht bleiben;
5. die (vorübergehende) Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten;
6. Infostände/Promotion sowie das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
7. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung, des Verkaufs oder der Werbung;
8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
9. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
10. das Aufstellen von Pflanzschalen und Containern;
11. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsflächen;
12. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zweck des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
13. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Handzetteln, Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
14. das Anbringen von Plakaten, Werbeschildern und Werbebannern im öffentlichen Straßenraum und Werbung für Veranstaltungen; (Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird. Hierzu zählen insbesondere Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte);
15. Veranstaltungen, Aufführungen, Ausstellungen, Märkte.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslagen gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung. Erlaubnisbehörde für diese Sondernutzungen ist die jeweilige Straßenbaubehörde.

#### § 4 Erlaubnis Antrag

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich oder elektronisch spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Soll die Sondernutzung über den gewünschten Zeitraum fortgesetzt werden, ist ein erneuter Antrag, spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis gemäß Abs. 1 zu stellen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahme genehmigungen an Gemeindestraßen sind zeitgleich beim

## Öffentliche Bekanntmachungen

Ordnungsamt der Stadt Nossen und für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beim Landratsamt Meißen als jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

- (5) Für die von der Stadt durchgeführten Märkte gelten die Bestimmungen der Marksatzung.

### § 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sofern die Stadt nicht selbst Baulastträger der zur Nutzung vorgesehenen Flächen ist, muss sie vor der Erteilung der Erlaubnis die Zustimmung der betreffenden Straßenbaubehörde einholen.

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.
- (4) Zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Anordnungen getroffen werden. Wird nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis festgestellt, dass die Allgemeinheit, die behördliche Arbeit oder die Nachbarschaft unzumutbar durch die Sondernutzung beeinträchtigt ist, kann die Stadt nachträglich Anordnungen treffen.

### § 6 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist;
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch untersagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist oder die unter § 5 Absatz 1 genannten Bedingungen und Auflagen zurückliegender Sondernutzungen verletzt und/oder nicht erfüllt hat.

### § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Die öffentliche Ordnung und Sicherheit darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang

zu allen in der Straße eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachteilige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen zu vermeiden sind, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen. Die Änderung ihrer Lage ist ohne Zustimmung der Stadt nicht erlaubt.

Die schriftliche Zustimmung der Stadt ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich oder elektronisch bei dieser einzuholen. Ist die Stadt nicht Straßenbaulastträger der Straße, muss sich der Erlaubnisnehmer unverzüglich an die zuständige Straßenbaubehörde wenden.

- (3) Nach Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer – unbeschadet der Erlaubnis – den ursprünglichen Zustand herzustellen und die Flächen durch das erlaubniserteilende Amt wieder abnehmen zu lassen.
- (4) Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit scharfkantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann. Stellschilder dürfen nicht größer als 120 cm x 90 cm sein; Hängeschilder dürfen nicht größer als 84,1 cm x 59,4 cm (DIN A 1) sein; Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 350 cm x 250 cm sein.

Pro Laternenmast ist eine maximale Anzahl von vier Plakaten zulässig (zwei Doppelpakate Rücken an Rücken).

- (5) Werbeträger dürfen nicht angebracht und aufgestellt werden:
- an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO), z. B. Parkscheinautomaten;
  - an Geländern von Brücken und Stützmauern von Bundes-, Staats- Kreis und Gemeindestraßen, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern;
  - an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
  - auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt, sowie an und auf Pflanzgefäßen jeglicher Art;
  - an Bäumen;
  - außerhalb der geschlossenen Ortschaft und außerhalb der Ortsdurchfahrt.
- (6) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 cm frei bleiben. Die Befestigung der Plakate hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen. Die Verwendung von Draht ist verboten. Die Werbeträger müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.
- (7) Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
- (8) Für Informationsstände gilt zusätzlich:
- Informationsstände dürfen ortsansässige Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen.
  - Das Betreiben von Informationsständen auf dem Marktplatz ist für die Dauer der Wochenmärkte nur eingeschränkt gestattet.
  - Eine Beschallung ist unzulässig.
  - Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.
- (9) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### § 8 Haftung und Sicherheit

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.  
Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des zuständigen Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegenüber der Stadt.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

### § 9 Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
  1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
  2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
  3. die vorübergehende kurzzeitige (ein Tag) Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
  4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
  5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigter Bereich.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordert.

### § 10 Hinweis auf Ersatzvornahme, unmittelbare Ausführung

Ohne Erlaubnis errichtete erlaubnispflichtige Anlagen oder nicht ordnungsgemäß errichtete und unterhaltene Anlagen können im Wege der Ersatzvornahme oder im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt nach Maßgabe des § 20 des SächsStrG beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausübung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung und werden mittels Kostenbescheid erhoben. Gleiches gilt im Falle, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

### § 11 Hinweise auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
  1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
  2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
  3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
  4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 12 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Dies gilt auch für verspätete Antragseingänge und Änderungen bereits bestehender Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1 und für nachträgliche Anordnungen nach § 5 Abs. 4.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen dem Träger der Straßenbaulast die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Der Träger der Straßenbaulast kann hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (5) Soweit die Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese zusätzlich erhoben.

### § 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
  1. der Antragsteller;
  2. der Erlaubnisnehmer;
  3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

### § 14 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt. Angefangene Tage sowie angefangene Quadratmeter Sondernutzungsfläche werden voll berechnet. Bei Bruchteilen von Wochen und Monaten wird die Sondernutzungsgebühr nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/7 der Wochengebühr und 1/30 der Monatsgebühr. Bei Bruchteilen von Jahren wird die Sondernutzungsgebühr in Monaten berechnet. Die Monatsgebühr beträgt in diesem Fall 1/12 der Jahresgebühr. Angefangene Monate werden voll berechnet. Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle €-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**§ 15 Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht oder endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Gebühr nach Gebührenverzeichnis zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.
- (3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Beendigung einer Sondernutzung oder vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.
- (4) Beträge bis 5,00 € werden nicht erstattet.

**§ 16 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten**

- (1) Für die Billigungsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 13 dieser Satzung zu tragen.

**§ 17 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei der Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis; für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
  - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
  - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 17 Abs. 1
  - a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;

- b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

**§ 18 Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

**§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Nossen vom 09.05.2003, bekannt gemacht am 02.06.2003 (Ausgabe 100, Juni 2003) außer Kraft.

Nossen, 12.06.2020

  
Uwe Anke, Bürgermeister

**■ Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Absatz Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
- 3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. Vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gelten gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**■ Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als Anlage der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Nossen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Nossen**

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Tatbestand	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage/Mindestgebühr in Euro
			Maßeinheit	Zeiteinheit	
<b>1.</b>	<b>Anlagen und Einrichtungen mit Personal</b>				
1.1	Aufstellen von Stühlen und Tischen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	§ 3 Abs. 1 Punkt 1	m <sup>2</sup>	Monat	bis 10 m <sup>2</sup> - 25,00 € ab 11 m <sup>2</sup> - 1,00 €
1.2	Aufstellen von Imbiss-/Eiswagen und -ständen	§ 3 Abs. 1 Punkt 12	Stück	Tag	15,00
1.3	Verkaufswagen in Reisegewerbe		Stück	Tag	10,00 – 50,00

## Öffentliche Bekanntmachungen

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Tatbestand	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage/Mindestgebühr in Euro
			Maßeinheit	Zeiteinheit	
<b>2. Sonstige Anlagen und Einrichtungen</b>					
2.1	Verkaufs- und Warenautomaten		Stück	Jahr	50,00
2.2	Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern	§ 3 Abs. 1 Punkt 9	m <sup>2</sup>	Tag	0,20 mindestens 5,00 pro Monat
2.3	Aufstellen von Fahrradständen bzw. Fahrradabstellanlagen	§ 3 Abs. 1 Punkt 8	Stück	Jahr	gebührenfrei
2.4	bauliche Anlagen ab 20 cm im Verkehrsraum, insbesondere - bewegliche Sonnenschutzdächer (z. B. Markisen)  - Vordächer/Dächer - Verblendmauern	§ 3 Abs. 1 Punkt 2	m <sup>2</sup>  m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	Jahr  Jahr Jahr	gebührenfrei  4,00 / mindestens 30,00 4,00 / mindestens 30,00
2.5	Aufstellen von Gerüsten	§ 3 Abs. 1 Punkt 3	m <sup>2</sup>	Woche	1,00
<b>3. Lagerungen</b>					
3.1	Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufstellung von Bau-buden, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten sowie Baustoff-ablagerungen und sonstige Ablagerungen mit und ohne Bauzäune	§ 3 Abs. 1 Punkt 3	m <sup>2</sup>	Monat	0,50 - 10,00 mindestens 30,00
3.2	Aufstellen von Großgeräten und -baumaschinen, insb. Transport- und Hebegeräte (z.B. Kräne) usw.	§ 3 Abs. 1 Punkt 3	m <sup>2</sup>	Tag	1,00 - 3,00 mindestens 40,00
3.3	Sonstiges, was unter Punkt 3.1. und 3.2. nicht erfasst ist		m <sup>2</sup>	Woche	0,30 - 10,00 mindestens 30,00
3.4	das Aufstellen von - Container - dekorative Pflanzschalen ohne Verkaufsabsicht	§ 3 Abs. 1 Punkt 10	Stück Stück	Tag Monat	10,00 - 15,00 gebührenfrei

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Tatbestand	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage/Mindestgebühr in Euro
			Maßeinheit	Zeiteinheit	
<b>4.</b>	<b>Werbung</b>				
4.1	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung, oder des Verkaufs oder der Werbung	§ 3 Abs. 1 Punkt 7	m <sup>2</sup>	Woche	15,00
4.2	Verteilung von Werbeschriften, auch fliegende Verteilung	§ 3 Abs. 1 Punkt 6	Person	Tag	2,50 mindestens 10,00
4.3	Anbringen von Werbeträgern  - Plakate - Plakate für Zirkusfestspiele - Plakate darüber hinaus - Plakate der Vereine der Stadt - Plakate gemeinnütziger Vereine  - Werbebanner - Werbebanner der Vereine - Werbebanner gemeinnütziger Vereine	§ 3 Abs. 1 Punkt 14	Stück Stück Stück  Stück	2 Wochen 2 Wochen Tag  1 Woche	5,00 2,50 0,50 gebührenfrei  gebührenfrei auf Antrag mit Begründung  10,00 gebührenfrei gebührenfrei auf Antrag mit Begründung
<b>5.</b>	<b>Andere Nutzungen</b>				
5.1	(vorübergehende) Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten innerorts	§ 3 Abs. 1 Punkt 5	pro Zufahrt	bis auf Widerruf	30,00
5.2	Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teil der Ortsdurchfahrten sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen	§ 3 Abs. 2	pro Zufahrt	bis auf Widerruf	30,00
5.3	Aufgrabungen und andere Veränderungen der Oberfläche	§ 3 Abs. 1 Punkt 4	Stück		15,00
5.4	gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsflächen	§ 3 Abs. 1 Punkt 11	m <sup>2</sup>	Woche	2,00

### Öffentliche Bekanntmachungen

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Tatbestand	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage/Mindestgebühr in Euro
			Maßeinheit	Zeiteinheit	
5.5	Sondernutzungen, die religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen	§ 12 Abs. 4			gebührenfrei
5.6	Veranstaltungen, Aufführungen, Ausstellungen, Märkte, die einer verkehrsrechtlicher Anordnung bedürfen	§ 3 Abs. 1 Punkt 15	m <sup>2</sup>	Tag	0,30 mindestens 15,00 €; für Vereine gebührenfrei
<b>6.</b>	<b>Verwaltungskosten/Sonstige Kosten</b>				
6.1	Gebührenbemessungen und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richten sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen	§ 14 Abs. 4			
6.2	Erhöhte Gebühr für nicht erlaubte, aber durchgeführte Sondernutzungen	§ 12 Abs. 2			mindestens das 1,5fache bis max. das 10fache der jeweiligen Gebühr im Gebührenverzeichnis
6.3	Gebühreneinbehalt bei Rückerstattung	§ 15 Abs. 2			10,00
6.4	Gebührenerhöhung bei verspätetem Antragseingang	§ 4 Abs. 1			10,00 zuzüglich normaler Gebühr
6.5	Gebühren für nachträgliche Anordnungen und Änderungen bereits bestehender Sondernutzungen	§ 5 Abs. 4/ § 4 Abs. 2			orientiert sich an der im Kostenverzeichnis angegebenen Gebühr
6.6	Mindestgebühr, sofern nicht festgesetzt				10,00
6.6	allgemeine Verwaltungskosten				2,50 - 2.500,00 für Vereine gebührenfrei

Schleinitz, den 14.11.2019

## Bürgerinitiative zur Stiftung „Schloss Schleinitz“

Dr. Christian Lantzsch  
Sonnenstr. 25  
01683 Nossen  
Tel.: 035242-68686 oder 0172-3404116  
Mail: Christian-Nossen@gmx.de

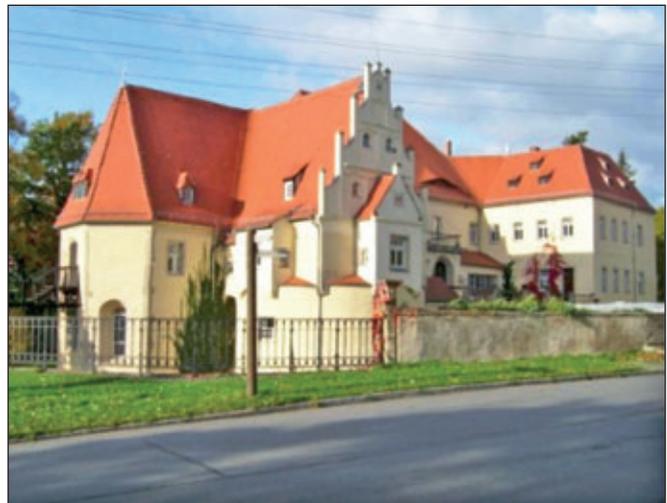
Bernd Hoffmann  
Lossen 6 A  
01683 Nossen  
Tel.: 035241-58040 oder 0177-5400016  
Mail: bernd.hoffmann.lossen@t-online.de

Liebe Mitbürger,

der Eigentümer des Schlossensembles Schleinitz, die Stadt Nossen, will das kulturelle und historische Zentrum der Lommatzcher Pflege aus wirtschaftlichen Gründen verkaufen. Wir möchten durch Stiftungsgründung den Verkauf verhindern und im ländlichen Raum dieses für ca. 7,5 Mio € sanierte Denkmal weiter für Alle zugänglich machen.

Zur Gründung einer Stiftung, die gemeinnützige Zwecke verfolgt, benötigt die geplante Stiftung Ihre Unterstützung durch Spenden. Alle Privatpersonen, Agrarbetriebe, Handwerksbetriebe und Unternehmen rufen wir auf, durch Spenden die Stiftungsgründung „Schloss Schleinitz“ zu ermöglichen und dieses historische Schlossareal dauerhaft durch die Stiftung unverkäuflich zu machen. Das neu zu erstellende Nutzungskonzept des Schlossareals wird Ihnen zu gegebener Zeit präsentiert.

Die Lommatzcher Pflege verliert mit dem Verkauf des Schlossensembles einen wichtigen Teil seiner Identität. Der Ortskern des Dorfes Schleinitz verliert 21.000 m<sup>2</sup> seines Zentrums. Der Abruf der Spenden erfolgt erst bei Gründung der Stiftung Schloss Schleinitz.



# Spendenerklärung für eine Stiftung Schloss Schleinitz

Vollständiger Name des Spenders:

---

Anschrift des Spenders:

Straße, Nummer:

---

PLZ, Ort:

---

Für die geplante Stiftung „Schloss Schleinitz“, erkläre ich hiermit meine Bereitschaft und verbindliche Zusage, nachfolgende Spende bei Gründung der Stiftung bereit zu stellen:

Wert in €uro: \_\_\_\_\_

in Worten: \_\_\_\_\_

Die Fälligkeit der gespendeten Summe erfolgt bei Stiftungsgründung.

Bitte ankreuzen:

- einmalige Spende
- mehrmalige jährliche Spende

Datum:

Unterschrift:

---

Spenden werden steuerlich begünstigt. Eine Spendenbestätigung bzw. Zuwendungsbestätigung werden von der Stiftung ausgestellt. Die ausgefüllte Spendenerklärung wollen Sie bitte per Mail an [Christian-Nossen@gmx.de](mailto:Christian-Nossen@gmx.de) oder [bernd.hoffmann.lossen@t-online.de](mailto:bernd.hoffmann.lossen@t-online.de) oder per Post an die obige Adresse der Vertreter der Bürgerinitiative senden.

## Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

### ■ Stellenausschreibung

Zur Verstärkung unseres Teams sucht der Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V. mit Sitz in Lommatzsch zum 1. Januar 2021

eine/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter (m/w/d)  
Regionalentwicklung, Bereich Naherholung.

Der Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V. (FöHK) ist Träger der regionalen Entwicklungsstrategie in der Region. Die Gebietskulisse des LEADER-Gebietes Lommatzcher Pflege umfasst die Gemeinden Klipphausen, Diera-Zehren, Hirschstein, Käbschütztal, Lommatzsch, Stauchitz, Ostrau, Zschaitz-Ottewig, die ländlichen Ortsteile von Riesa sowie die Dörfer der ehemaligen Gemeinde Leuben-Schleinitz in der Stadt Nossen.

Im Jahr 2018 und 2019 hat sich die Region intensiv mit ihrer zukünftigen Entwicklung im Bereich der Naherholung auseinandergesetzt. Unter der aktiven Mitarbeit von Bürgern, Vereinen, Unternehmen und Kommunen ist das Naherholungskonzept für das LEADER Gebiet Lommatzcher Pflege entstanden.

Ab 2021 soll mit der Umsetzung des Naherholungskonzeptes begonnen werden. Der Verein bietet eine interessante, abwechslungsreiche Tätigkeit und entsprechende Weiterbildungsmöglichkeiten. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den TVöD. Die Wochenarbeitszeit beträgt 40h.

#### ■ Zu den Aufgabenfeldern gehören unter anderem:

- die selbstständige Akquise, Entwicklung und die Begleitung von Projekten auf Grundlage der LEADER Entwicklungsstrategie (LES) und des Naherholungskonzeptes der Region, im speziellen im Bereich der Naherholung
- die selbstständige Erarbeitung von Strategien und Handlungsansätzen sowie Projektentwicklung im Bereich Naherholung
- die Aktivierung und Verstärkung der Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren und Akteuren zur Angebotsentwicklung (bottom up Ansatz)
- Initiierung touristischer Infrastruktur- und Vernetzungsprojekte
- Kommunikation der Region als Ausflugsregion
- Bearbeitung von Anfragen als zentrale Auskunftsstelle
- die Begleitung der Umsetzung von Projekten,
- die Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Akteuren in den Regionen sowie der Aufbau und die Weiterentwicklung von Netzwerken
- die selbstständige Organisation und Pflege der Zusammenarbeit mit allen relevanten Gremien, Partnern sowie Amts- und Funktionsträgern
- eigenverantwortliche Umsetzung von Marketing und Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Identifikation in der Region mit der Region Lommatzcher Pflege sowie zur Verbesserung der Bekanntheit der Region in Sachsen
- die regelmäßige Evaluierung von Projekten und Prozessen sowie die Berichterstattung gegenüber Verein und Ministerium

#### ■ Fachliches Anforderungsprofil:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium (FH / Uni) im Bereich Regionalentwicklung, Tourismus, Geografie, Wirtschaft- bzw., Raumplanung und Stadtentwicklung
- mehrjährige Erfahrung im LEADER-Management oder Tourismus wären wünschenswert,
- aktuelle Kenntnisse der Strukturen in den ländlichen Räumen Sachsen, einschließlich der förderpolitischen Grundlagen für die ländliche Entwicklung (ELER-Verordnung usw.),
- praktische Erfahrung in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- von Vorteil sind Erfahrungen in der Bearbeitung von internationalen Projekten, was angemessene Englischkenntnisse in Wort und Schrift einschließt,
- wünschenswert sind betriebswirtschaftliche Denk- und Sichtweisen,
- Erfahrungen im Prozess- und Projektmanagement einschließlich der Fähigkeit zu vernetztem Denken und eine hohe Moderationskompetenz ebenso wie eine zielorientierte, konzeptionelle Arbeitsweise, Kreativität und Eigeninitiative,

- gute Kenntnisse im Bereich MS-Office (Voraussetzung), Kenntnisse zur Arbeit mit Datenbanken wären von Vorteil
  - eine hohe Sozialkompetenz, Teamfähigkeit, Kontaktfreudigkeit und Mobilität (Führerschein Klasse B) sowie die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Abendterminen sind unabdingbare Voraussetzung.
- #### ■ Persönliche Anforderungen:
- überdurchschnittliches Engagement und Verantwortungsbewusstsein,
  - selbstständige, eigenverantwortliche, sorgfältige, zuverlässige, zielorientierte, strukturierte und konzeptionelle Arbeitsweise,
  - Fähigkeit zum planerischen, wirtschaftlichen, kreativen und teamfähigen Arbeiten

Neben der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen wird Wert auf Loyalität, Erfahrung im Umgang mit Behörden und Geschäftspartnern und die Bereitschaft zum vertrauensvollen Zusammenwirken im Förderverein gelegt.

Arbeitsbeginn soll nach Möglichkeit der 1. Januar 2021, alternativ zum nächstmöglichen Termin sein. Wir bieten interessante sowie abwechslungsreiche Tätigkeitsfelder, angemessene Freiräume bei der Arbeitserledigung, gute Arbeitsbedingungen und entsprechende Weiterbildungsmöglichkeiten. Arbeitsort ist Lommatzsch.

Bei der Ausschreibung sind alle Geschlechter (m, w, d) gleichermaßen aufgefordert, sich zu bewerben. Ebenso sind Bewerbungen von Schwerbehinderten bzw. diesen gleichgestellten behinderten Menschen und von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsbedingungen erfüllen, erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **14. August 2020** in der Geschäftsstelle des Fördervereins einzureichen. Senden Sie uns nur Kopien Ihrer Unterlagen, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet werden.

Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V.  
Am Markt 1, 01623 Lommatzsch, Telefon: 035241-540-11,  
Telefax: 035241-540-19, E-Mail: info@lommatzcher-pflege.de

### ■ VERKEHRSHINWEIS B 101, Fahrbahnerneuerung in Nossen

**Ab Montag, den 22. Juni, beginnen die Arbeiten zur Fahrbahnerneuerung auf der B 101 in Nossen.**

Auf einer Strecke von insgesamt rund 500 Metern wird abschnittsweise der vorhandene Asphaltüberbau ersetzt. Parallel dazu werden im Auftrag des Wasserzweckverbandes Freiberg Arbeiten an der Trinkwasserleitung ausgeführt. Im ersten Bauabschnitt umfassen die Arbeiten den Bereich oberhalb der Talstraße stadteinwärts in Richtung Markt. Im Zeitraum vom 22. Juni bis 27. Juli wird dieser Bereich für den Verkehr voll gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Talstraße, Fabrikstraße bis zur Döbelner Straße (B 175). Vom 20. Juli bis 6. August ist geplant, zunächst die Kreuzung mit der Talstraße und nachfolgend den Bereich von der Eichholzgasse bis K 8052 / Am Kronberg auszubauen. Dafür soll eine weiträumige Verkehrsumleitung über die K 8052 / Am Kronberg, zur K 8053 durch Gruna bis zur B 175 eingerichtet werden (Gegenrichtung analog). Im letzten Abschnitt soll vom 7. bis voraussichtlich 22. August der Bereich von Am Kronberg bis Seminarweg unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs durch eine halbseitige Sperrung mit Ampelregelung ausgebaut werden. Die Baukosten belaufen sich auf rund 294.000 Euro. Sie werden von der Bundesrepublik Deutschland getragen.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die notwendigen Einschränkungen.

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR  
Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden

## Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

### Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Dem Landratsamt Meißen liegt ein Kaufvertrag über die Veräußerung der nachstehenden Grundstücke zur Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz vor.

- **Gemarkung (Gemeinde):** Pröda/Schl. (Gde. Nossen, Stadt)
- **Flurstücks-Nr.** 3
- **Größe in ha** 2,6490
- **Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte:** Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wald, Wasserfläche
- **Gemarkung (Gemeinde):** Schleinitz (Gde. Nossen, Stadt)
- **Flurstücks-Nr.** 3
- **Größe in ha** 2,6490
- **Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte:** Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wald, Wasserfläche

Leistungsfähige landwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Meißen, Amt für Forst und

Kreisentwicklung, Sachgebiet Forst und Landwirtschaft bis zum 18.06.2020 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen konkreten Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Dem Landratsamt Meißen liegt ein Kaufvertrag über die Veräußerung des nachstehenden Grundstückes zur Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz vor.

#### Aktenzeichen 780.21, 700/20

Landratsamt Meißen  
Dezernat Technik  
Amt für Forst und Kreisentwicklung

Postfach: PF 10 01 52, 01651 Meißen  
Postanschrift: Brauhausstraße 21, 01662 Meißen  
Besucheranschrift: Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, Zimmer 1.38  
Telefon: 03522 303-2487, Fax 03522 303-240

## Informationen aus dem Bauamt

### Treppenbau am Gymnasium

Auch die Arbeit des Bauhofes in Zeiten von Corona verläuft nicht ohne Folgeerscheinungen. So wurden wir mehrfach gefragt, warum die Treppe zwischen Gymnasium und Bildungszentrum angefangen wurde, abzureißen und nun schon seit Wochen die Baustelle ruht.

Leider musste sich auch der Bauhof wie alle anderen den Maßnahmen bezüglich Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes beugen. Durch Schichtarbeit mit verkürzten Arbeitszeiten ging von den ohnehin knappen Zeitbudget einiges an Kapazität des Bauhofes verloren. Neben immer vielen kleinen, spontanen und kurzfristigen Arbeitsaufträgen aller Art steht vor allem derzeit der Grünschnitt, der Straßenflick, die Müllberäumung, Pflege der Grünflächen im gesamten Stadtgebiet an vorderster Priorität.

Sobald der Bauhof einen Teil des üppigen Grünes geschnitten und die Straßen, Wege und Plätze sicher genutzt werden können, werden anstehende Baumaßnahmen abgearbeitet. Der über das Jahr in Bauabschnitten geplante Neubau der Treppenanlage wird dann wieder aufgenommen.

Zwischenzeitlich werden sicherlich Baupausen erforderlich werden, um die Pflichtaufgaben des Bauhofes abzudecken.

*Ihr Bauhof*



### Verlegung Containerstellplatz in Gruna

Der Containerstellplatz in Gruna wurde von der Bushaltestelle im Ortskern an den Ortsausgang in Richtung Saultitz verlegt. Damit alle Glassorten entsorgt werden können, haben wir zusätzlich zwei Container (für braunes und grünes Glas) aufstellen lassen.

*Bauamt*

### Nutzung der Altkleidercontainer

Die Entsorgungsfirmen werden zeitnah den gewohnten Entleerungsrhythmus im gesamten Nossener Gebiet wieder aufnehmen. Sie können also die Altkleidercontainer wieder nutzen.

*Bauamt*

**Informationen aus dem Bauamt**

**■ Neubau Zweifeld – Schulsporthalle Oberschule Nossen**



Ein Blick an die Hallendecke. Eine LED-Beleuchtung wird für gutes Licht sorgen. Die Firma Elektro-Anlagen Nossen GmbH hat alles stoßunempfindlich und entsprechend elastisch gelagert an der Decke befestigt. Auf den Leuchten sind Ballabweiser. Genau mittig in der Halle ist eine Konstruktion an der Decke für einen Trennvorhang, der die Halle in zwei gleiche Hallenbereiche trennt. Die Arbeiten an dem Hallenboden haben begonnen. Damit ist eine weitere Nossener Firma beauftragt, die Hoppe Sportboden GmbH. Auf dem Foto rechts sind die eingebauten Hülsen für die Befestigung der Sportgeräte zu sehen.



Foto links zeigt die ausgelegte Abdichtung, darauf eine Ausgleichsschüttung und die Wärmedämmung. Die Bodenfläche ist fast 1.000 qm groß. Jetzt folgt die Fußbodenheizung. Im Foto rechts sind die Vorbereitungen dazu zu sehen. Die Bleche sollen die Wärme gleichmäßig verteilen.



Auf dem Dach des Funktionsgebäudes ist ein Gehweg verlegt, um später an die Fensterflächen, die Jalousien und das Lüftungsgerät zu kommen. Auf das Hallendach gelangt man über eine fest montierte Leiter, welche im Hintergrund zu sehen ist. Das Foto rechts zeigt die Gestaltung der Wände der langen Flure zu den Umkleieräumen. Die Malerarbeiten werden von der Firma Wulf Mothes Malerbetrieb KG aus Dohna ausgeführt.

**Informationen aus dem Bauamt**

Die Farben der Fassade werden immer wieder aufgenommen und ziehen sich durch das gesamte Gebäude. Die Firma Fliesen Bergler aus Erlau arbeitet hier nach konkreter Planvorgabe. Das Planungsbüro Arnold Consult AG aus Meißen hat zahlreiche Gestaltungsvarianten erarbeitet, damit für die Fassade, für den Innenbereich der Halle, für die Flure und für die Sanitärräume ansprechende Lösungen gefunden werden konnten. Mit dem neuen Schuljahr soll die Sporthalle in Betrieb gehen.



Es wurde begonnen, die Zuwegung zur Sporthalle profilmäßig herzustellen. Sie dient gleichzeitig als Rettungszufahrt. Die Firma Garten- und Landschaftsbau Dresden GmbH aus Moritzburg – Boxdorf musste Gelände abtragen und die vorhandene Böschung verlängern. Der barrierefreie Zugang erfordert die Einhaltung von maximal zulässigen Neigungen.